

Zwischen

Tausend Finanz GmbH
Taubenstrasse 26
10117 Berlin

(nachfolgend ~ Versicherungsmakler ~ genannt)

und

(nachfolgend ~ Kunde ~ genannt)

wird folgende Vertrag geschlossen:

Vertragsgegenstand

Der Versicherungsmakler wird beauftragt, nur den vom Auftraggeber gewünschten und für ihn geeigneten Versicherungsschutz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu vermitteln, welcher sich aus gesonderter Beratungsdokumentation, bzw. dem geführten Schriftwechsel ergibt.

Der Makler schuldet ausschliesslich die Beratung hinsichtlich der konkret vom Kunden gewünschten Versicherungsrisiken. Eine laufende Marktbeobachtung sämtlicher Versicherungszweige oder eine ungefragte Gesamtberatung wird ausdrücklich nicht geschuldet.

Betreuung von Verträgen

Der Versicherungsmakler wird beauftragt, die von ihm vermittelten Verträge im nachfolgenden Umfang zu betreuen. Andere Verträge und Risiken sind nur dann Gegenstand der Betreuung, wenn dies gesondert vereinbart ist.

Im Rahmen der Betreuung erbringt der Versicherungsmakler nur auf Anforderung des Auftraggebers die nachfolgenden Leistungen, soweit er nicht ohnehin nach gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, diese bei Anlass von sich aus zu erbringen. Eine regelmäßige Überprüfung sämtlicher Versicherungsverträge erfolgt nicht automatisch.

- Anpassung des Versicherungsschutzes an geänderte Risiko-, Markt- und Rechtsverhältnisse
- Unterstützung bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen und Schadensfällen
- Prüfung der vom Versicherer erstellten Abrechnungen und Dokumente

Darüberhinausgehende Betreuungsleistungen sind nicht vereinbart. Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherung ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsmakler grundsätzlich nur Versicherer berücksichtigt, die mit Maklern zusammenarbeiten.

Zur Betreuung kann der Versicherungsmakler dem Auftraggeber fachliche Informationen, Hinweise auf gesetzliche Änderungen, Präventionshinweise, Einladungen zu Veranstaltungen sowie vergleichbare Informationen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Eingeschränkte Erfassung von Bestandsverträgen

Bereits bestehende Versicherungsverträge des Kunden in den vorgenannten Sparten sind ebenfalls von dem vorliegenden Vertrag umfasst, sofern der Kunde diese bestehenden Versicherungsverträge offengelegt hat und der Versicherungsmakler die weitere Verwaltung des jeweiligen Vertrages übernommen hat.

Vergütung

Der Versicherungsmakler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind, mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherer entstehen dem Kunden keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Versicherungsmaklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt der Versicherer.

Sollte in Ausnahmefällen von diesem Grundsatz abgewichen werden, wird im Vorfeld zwischen dem Auftraggeber und dem Versicherungsmakler eine entsprechende Honorarvereinbarung schriftlich geschlossen. Eine mündliche Vereinbarung über ein Honorar ist nicht verbindlich.

Laufzeit des Maklerauftrages

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden, ansonsten für den Versicherungsmakler mit einer Frist von einem Monat und dem Kunden ohne Frist.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemässen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Kunde danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemässer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können.

Für die Besorgung des gewünschten Versicherungsschutzes erforderlichen Unterlagen wird der Kunde dem Makler geordnet zur Verfügung stellen. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Kunde zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

Die Beratung des Versicherungsmaklers erfolgt ausschliesslich auf Grundlage der vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen sowie der ihm überlassenen Unterlagen. Eine Prüfung der wirtschaftlichen, steuerlichen oder rechtlichen Verhältnisse des Auftraggebers erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Versicherungsmakler vollständig und unverzüglich über alle für den Versicherungsschutz wesentlichen Umstände sowie deren Änderungen zu informieren.

Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Kunden zu erfüllen.

Korrespondenz

Der Kunde ist verpflichtet, dem Versicherungsmakler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschliesslich über den Versicherungsmakler zu führen.

Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung für schuldhaft verursachte Vermögensschäden des Auftraggebers wird im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers auf die gesetzliche Pflichtversicherungssumme, die ab dem 09.10.2024 EURO 1.564.610,00 (in Worten: eine Million fünfhundertvierundsechzigtausendsechshundertzehn Euro) für jeden Schadenfall beträgt, begrenzt.
2. Es wird ferner die Haftung für Vermögensschäden des Auftraggebers bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der danebenstehenden Betreuungs- und Verwaltungspflichten, insbesondere die Unterstützung des Kunden bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen im Versicherungsfall, auf die gesetzliche Pflichtversicherungssumme, die ab dem 09.10.2024 1.564.610,00 EUR (in Worten: eine Million fünfhundertvierundsechzigtausendsechshundertzehn Euro) für jeden Schadenfall beträgt, begrenzt.

3. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme begrenzt.
4. Diese Haftungsbeschränkungen nach den Absätzen 1. bis 3. gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers
 - auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht oder
 - auf einer Verletzung der §§ 60, 61 VVG beruht oder
 - auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

Abtretungsausschluss

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Versicherungsmakler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder einen auf Geld gerichteten Anspruch des Auftraggebers gegen den Versicherungsmakler. Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn die berechtigten Belange des Auftraggebers an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Versicherungsmaklers an dem Abtretungsausschluss überwiegen.

Diese Regelung findet gegenüber Verbrauchern keine Anwendung; die Regel des § 354a HGB bleibt unberührt.

Rechtsnachfolge

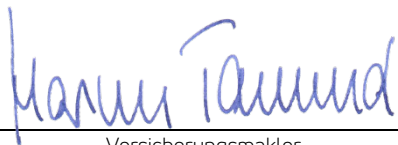
Der Auftraggeber willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weiteren Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Verträgen erforderlichen Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

Bevor eine Vertragsübernahme erfolgen darf, wird der Auftraggeber mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf informiert und erhält die Möglichkeit einer Vertragsübernahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen und den Maklervertrag ausserordentlich und fristlos zu kündigen.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Versicherungsmaklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Es findet deutsches Recht Anwendung.



Versicherungsmakler

Auftraggeber (ggf. Stempel)